

Initiative Cité Foch e.V. in der Cité Foch, Berlin-Reinickendorf, Ortsteil Wittenau

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Initiative Cité Foch e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf, Ortsteil Wittenau. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nummer 1 – GZ: VR 35913 B eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Initiative Cité Foch e.V. ist überparteilich und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck der Initiative Cité Foch ist die Interessenvertretung und -wahrung der Cité-Foch-Bewohner.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Sie ist ein Forum der Bewohner der Cité Foch, mit dem sie Einfluss auf Umstände und Entwicklungen nehmen wollen, die für ihre Lebens- und Wohnqualität von Bedeutung sind.
- Sie greift Missstände und Fehlentwicklungen auf und setzt sich bei den zuständigen Stellen für deren Beseitigung ein.
- Sie veranstaltet Treffen zu laufenden Fragen und zur Zukunft der Cité Foch, bei denen Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung den Bewohnern der Cité Foch Rede und Antwort stehen.
- Sie stärkt das Gemeinschaftsgefühl in der Cité Foch durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen, an denen sich alle Bewohner der Cité Foch beteiligen können.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung und Wahrung der vorgenannten Interessen nach außen in Zusammenarbeit mit jedweden Behörden, Ämtern, Vereinen usw., vorzugsweise für die Bewohner der Cité Foch.
4. Auf die Leistung des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fällt das vorhandene Vermögen an den gemeinnützigen Verein 'Albatros e.V.' Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
4. Den Mitgliedern dürfen keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

5. Ein Ausschluss, der sofort wirksam wird, kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es den satzungsgemäßen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Setzung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern. Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Hierzu beträgt die Frist einen Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit.

Der Rechtsweg ist erst nach Nutzung aller satzungsgemäßen Rechtsbehelfe offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht statt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den satzungsgemäßen Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

2. Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus, unbeschadet ihres Anspruchs, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln ersetzt zu erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. der/dem Vorsitzenden

b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. der/dem Schriftführer*in

d. der/dem Kassenverwalter*in

Für Schriftführer*in und Kassenverwalter*in wird je ein/e Vertreter*in zugeteilt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende und Ihre/sein Stellvertreter*in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen.

4. Die/der Kassenverwalter*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorstandsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter*in und der/des Kassenverwalters*in.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / vom ersten Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der /vom Stellvertreter*in schriftlich und eine Woche vor dem Sitzungsdatum unter Beifügen einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8a Einrichtung, Auflösung und Aufgaben von Projektgruppen

1. Je nach Bedarf richtet der Vorstand Projektgruppen ein und löst sie wieder auf.

2. Die Projektgruppen leisten die Grundlagenarbeit des Vereins. Sie unterstützen und beraten den Vorstand.

3. Die Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte heraus eine/n Sprecher*in, die/der Mitglied des Vereins sein muss. Ihre/seine Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und Vorschläge unterbreiten, sie sind aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per Email einzuladen. Nicht über Email erreichbare Mitglieder stellen selber sicher, dass sie die Einladung durch einen mit Email ausgestatteten Dritten erhalten. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern mindestens 4 weitere, nicht zum Vorstand gehörende Mitglieder erschienen sind.

5. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind solange nicht stimmberechtigt, bis die fälligen Beiträge vollständig entrichtet sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie Kassenprüfer*in und Stellvertreter*in, von denen jede/r einzelne die Vereinskasse jederzeit überprüfen kann. Über die Überprüfungen erstatten sie der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.

3. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben erforderlich sind, bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat in der Regel die/der erste Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des/der Kassenprüfers*in und des/der Schriftführers*in erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich immer noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Schriftform von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer oder – bei dessen Abwesenheit - von einem zum Sitzungsbeginn eingesetzten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine vorgesehene Änderung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er teilt dies den Mitgliedern mit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung bzw. eine Änderung des Vereinszwecks beschließen, wobei die Hälfte aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hierfür stimmen muss.
2. Die Auflösung sowie die finanzielle Abwicklung nach § 3 Absatz 3 werden vom Vorstand durchgeführt.

Berlin, 7. April 2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder

(Jeweils in Druckbuchstaben - in Klammern - und als Unterschrift. Die vollständigen Adressen stehen im beigefügten Gründungsprotokoll vom 7.4.17)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.